

Sterbefall. Freud und Leid wohnt dicht beisammen. Auch eine Trauernachricht haben wir zu melden. Im Alter von 41 Jahren verstarb in Herford Herr Kollege August Brambach. Seine frühere Regsamkeit und Mitarbeit ist den Kollegen seines Vereins und des Niedersächsischen Unterverbandes wohl bekannt geworden und ist ihm ein allezeit ehrendes Andenken gesichert. Auch wir schliessen uns der Trauer um den leider allzufrüh verstorbenen Kollen gern an. Er ruhe in Frieden.

Neue Beitragsstaffel für 1913. Allen werten Mitgliedern, besonders aber denen, welche das Amt des Kassierers zu versehen haben, teilen wir nochmals mit, dass laut Beschluss des Verbandstages der Beitrag wie folgt festgelegt ist: bis 60 Mitglieder zahlen pro Mitglied 1 Mk., jede weiteren 5 Mitglieder 2 Mk. (10 Mitglieder immer 4 Mk.). Wir bitten, uns diese Bei-

träge baldmöglichst zu übermitteln, und erwarten, dass auch die wenigen rückständigen Beiträge bald an uns abgeführt werden. Der Vorstand ist vor die schwierige Aufgabe gestellt, mit weniger als der Hälfte der früheren Einnahmen wirtschaften zu müssen. Ob es im Interesse unseres Verbandes sein wird, mag die Zukunft lehren. Aller Orten aber möge man nun auch weitere Mitglieder und Vereine und Innungen heranziehen, damit der grosse Ausfall wenigstens etwas behoben wird.

Kollegen, werbet ohne Unterlass für unseren Zentralverband.

Mit kollegialen Grüßen!

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Satzung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.

Name und Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband führt den Namen: Zentralverband der Deutschen Uhrmacherinnungen und -Vereine. Zweck ist die Hebung der Uhrmacherskunst und die Förderung der gemeinsamen idealen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder. Sein Sitz ist in Halle a. S. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2. Der Verband hat weder eine parteipolitische noch religiöse Richtung. Bestrebungen in dieser Richtung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zusammensetzung des Verbandes.

§ 3. Der Verband erstreckt sich über ganz Deutschland. Er besteht aus: Innungen, eingetragenen Vereinen und Einzelmitgliedern.

Aufnahme.

§ 4. Aufgenommen werden kann jede Uhrmacherinnung und jeder Uhrmacherverein, der rechtsfähig ist, ausserdem jeder selbständige Uhrmacher, sowie jeder Uhrmacher, der sein Gewerbe aufgegeben hat und eine andere gewerbliche Tätigkeit nicht ausübt. Vorbedingung für die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Es darf an einem Orte nur eine Vereinigung dem Zentralverbande angehören.

Austritt.

§ 5. Der Austritt kann nur zum 1. Januar eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis zum Oktober der Geschäftsstelle zu übersenden.

Stimmrecht.

§ 6. Jede Vereinigung des Verbandes hat auf den Verbandstagen für je 10 Mitglieder eine Stimme und kann also für je 10 Mitglieder einen stimmberechtigten Abgeordneten wählen. Mehr als fünf Mitglieder über die letzten zehn zählen gleichfalls als eine Stimme. (Beispiel: Eine Vereinigung von 25 Mitgliedern hat zwei Stimmen, bei 26 bis 35 Mitgliedern aber drei, von 36 Mitgliedern vier Stimmen.) Vereinigungen von weniger als zehn Mitgliedern haben das Recht, einen Abgeordneten zu wählen. Einzelmitglieder können sich zusammenschliessen, und regelt sich ihr Stimmrecht nach vorstehendem.

Verbandsleitung.

§ 7. An der Spitze des Verbandes steht der Zentralverbandsvorstand. Er leitet sämtliche Verbandsgeschäfte. Er vertritt den Verband gerichtlich und aussergerichtlich und zeichnet für ihn rechtsverbindlich durch zwei Unterschriften, die des ersten oder zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer. Er hat darüber zu wachen, dass die Satzung eingehalten wird, und die Beschlüsse des Verbandstages auszuführen. In jedem Jahre ist über die Amtstätigkeit und über die Kasse Bericht zu erstatten.

Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende, die er auch leitet. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ueber die Verhandlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren ist. Ueber die vollständige oder teilweise Veröffentlichung im Verbandsorgan wird am Schlusse jeder Sitzung Beschluss gefasst.

§ 8. Der Zentralverbandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf den Verbandstagen auf 3 Jahre. Sie kann auf Antrag, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf geschehen. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden gewählt und vom Ausschuss bestätigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verbandsorgan für ihre Handlungen verantwortlich.

Ausschuss.

§ 9. Der Vorstand wird durch acht Vertrauensmänner in seinen Arbeiten unterstützt. Die Vertrauensmänner sind vom Verbandstage auf 3 Jahre zu wählen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die Vertrauensmänner möglichst über ganz Deutschland verteilt sind.

§ 10. Zahlungen sind vom Geschäftsführer nur gegen Quittung zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Alle Belege sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzubewahren.

§ 11. Die Aemter des Vorstandes sind Ehrenämter, der Verband trägt die Betriebs-, Verwaltungs- und Repräsentationskosten.

§ 12. Der Vorsitzende hat das Recht, ein Mitglied des Vorstandes, das dauernd gegen seine Amtspflichten handelt, oder Bestrebungen unterstützt, die den Verband schädigen, seines Amtes zu entheben, wenn zwei Drittel der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zustimmen.

Verbandstage.

§ 13. Ordentliche Verbandstage finden alle 3 Jahre statt. Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten, die sich durch Vollmacht ausweisen können. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Geschäftsführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und den übrigen Vorstandsmitgliedern, die am Verbandstage anwesend waren, zu unterschreiben ist. Es ist im Verbandsorgan ganz oder teilweise zu veröffentlichen.

§ 14. Die Einladung zu den Verbandstagen ist 8 Wochen vorher im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Es ist ihr eine vorläufige Tagesordnung anzufügen. Die Feststellung der Tages-